

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betreffend. Die Bezirkskonferenzen finden jährlich zweimal statt, und zwar im Frühling und Herbst. Zum Besuche sind sämtliche Lehrer des Bezirkes, sowohl Primar- als Sekundarlehrer, verpflichtet. — Die Mitglieder der Bezirksschulräte sind befugt, den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme beizuwollen. — Im übrigen geben sich auch die Bezirkskonferenzen ihre Statuten selbst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bezirksschulrat (Art. 81—87).¹⁾

3. Die Kantonalkonferenz besteht aus den Abgeordneten der Bezirkskonferenzen. Ihr liegt die Beratung und Beschlusßfassung über alle wichtigeren, das Schulwesen beschlagenden Fragen ob, welche entweder direkt durch die Erziehungsbehörde oder durch motivierte Beschlüsse der Bezirkskonferenzen oder endlich infolge von Anträgen aus ihrer Mitte selbst an ihre Beratung gebracht werden. — Die Kantonalkonferenzen werden durch den Erziehungsrat angeordnet. Ordentlichweise findet alle zwei Jahre eine solche statt²⁾ (Art. 88 und 89).³⁾

*

Die Arbeitslehrerinnen eines Bezirkes sollen zum Zwecke fachlicher Weiterbildung jährlich einmal mit den Inspektorinnen zu einer Konferenz zusammenetreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwollen (Verordnung über das Arbeitsschulwesen, Art. 24).

Kanton Graubünden.

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Staate zu,⁴⁾ der sein Recht durch den Kleinen Rat ausübt.⁵⁾

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Erziehungsdepartement, dem als Beihilfe und Beirat für alle wichtigen Geschäfte des Erziehungs- und Schulwesens eine Kommission von zwei Mitgliedern beigegeben ist, welche vom Großen Rat auf drei Jahre gewählt sind. Bei den meisten Wahlen, welche das Erziehungswesen betreffen, müssen bezügliche Vorschläge von der Erziehungskommission vorliegen. Diese wird vom Departementschef einberufen und hält ihre Sitzungen unter dessen Präsidium ab. Die Mitglieder der Kommission können von dem Departements-

¹⁾ Schulordnung.

²⁾ Seit 1916 nicht mehr einberufen.

³⁾ Schulordnung. Vergleiche auch Reglement der Kantonalkonferenz vom 12. Mai 1881.

⁴⁾ Art. 41 der revidierten Verfassung, vom Volke angenommen am 2. Oktober 1892; in Kraft getreten am 1. Januar 1894.

⁵⁾ §§ 58—66 der Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908.

chef auch in besonderen Missionen oder Aufträgen verwendet werden.¹⁾

Volksschule

(Primar- und Sekundarschule; Allgemeine Fortbildungsschule).

Gemeinden, Kreise, Inspektoratsbezirke.

a) **Primarschule.** Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Verteilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schulen zu halten. Die Vereinigung kleinerer Schulen, soweit die Verhältnisse es nisse es gestatten, ist möglichst anzustreben (§ 1).²⁾ Zur speziellen Beaufsichtigung, Leitung und Förderung der Volksschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen Inspektoren vorstehen (§ 52).²⁾

b) **Sekundarschule.** Jede Gemeinde ist berechtigt, eine Sekundarschule zu gründen; es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich eine solche errichten (Art. 2).³⁾

c) **Allgemeine Fortbildungsschule.** Der Kanton Graubünden unterscheidet obligatorische und freiwillige Fortbildungsschulen. Eine obligatorische Schule entsteht, wenn eine Gemeinde oder Fraktion oder eine Vereinigung von mehreren Gemeinden eine Schule errichtet und deren Besuch für die gesamte männliche Jugend, die auf ihrem Gebiete wohnt, vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 18. Altersjahr obligatorisch erklärt. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber die Errichtung beschlossen, so ist der Besuch der Schule obligatorisch.⁴⁾

Schulaufsicht.

Inspektorat. Für die Schulinspektion sind besondere Inspektoratsbezirke bestimmt worden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Erziehungskommission durch den Kleinen Rat auf eine Amts dauer von drei Jahren (§ 2).⁵⁾ Die Inspektoren sind dem Erziehungsdepartement unterstellt. Sie beaufsichtigen und überwachen das gesamte Volksschulwesen, insbesondere die Primarschule, die Sekundarschule, die *Mäd-*

¹⁾ Art. 45 und 54 der Geschäftsordnung für den Kleinen Rat vom 1. Januar 1894.

²⁾ Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908.

³⁾ Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907.

⁴⁾ Kantonale Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930.

⁵⁾ Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen vom 4. September 1917.

chenarbeitsschule,¹⁾ die bürgerliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Sie überwachen und prüfen auch die privaten Schulen und Anstalten (§ 3).²⁾ Die Inspektoren haben darüber zu wachen, daß Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerschaft ihren Pflichten gegenüber der Schule in jeder Beziehung nachkommen; sie überzeugen sich von der Durchführung der Schulpflicht, von der Regelmäßigkeit des Schulbesuches, von der zweckmäßigen und vollen Ausnützung der Schulzeit etc. (§ 4).²⁾

Die Inspektoren haben die Schulen ihres Bezirkes in der Regel mindestens einmal jährlich, in besonderen Fällen aber so oft zu besuchen, als sie es zur genauen Kenntnis der innern und äußern Verhältnisse derselben für notwendig halten (Art. 5).²⁾ Sie haben unter andern Obliegenheiten zu prüfen, ob der Unterricht im Sinne der Bundes- und Kantonsverfassung ein genügender ist; sie sind berechtigt, den Stundenplan für den Prüfungstag aufzustellen und das Fachgebiet zu bezeichnen, in dem geprüft oder unterrichtet werden soll; sie haben sich der Kinderfürsorge anregend und fördernd anzunehmen und am Schlusse des Schuljahres dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten (Art. 6 bis 15).²⁾

Gemeindeschulräte. Die unmittelbare Leitung der *Primarschule* steht dem Schulrat der Gemeinde zu. Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Lehrer können zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden. Er versammelt sich so oft, als seine Geschäfte es erfordern, oder der Präsident ihn einberuft. Seine wichtigsten Befugnisse sind: Für die Berufung der Lehrer zu sorgen, den vom Lehrer aufgestellten Stundenplan zu genehmigen und die Lehrer in Ausübung ihres Berufes zu überwachen. Durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkurses hat sich der Schulrat über den Stand und Gang der Schule zu unterrichten. Ihm steht auch die Verwaltung des Schulvermögens zu (Schulordnung für die Volksschulen §§ 44 ff.).

Der Ortsschulrat leitet und beaufsichtigt auch die *Sekundarschule*. Für Schulen, die durch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich errichtet worden sind, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen, der die Fonds verwaltet, die Wahl der Lehrer trifft und den Gemeinden alljährlich Rechnung über die Verwaltung ablegt. Im übrigen unterliegen die grundlegenden Bestimmungen

¹⁾ Der Kleine Rat kann die Inspektion der Arbeitsschulen jedoch nach Bedürfnis auch fachkundigen Frauen übertragen (Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen vom 4. März 1923).

²⁾ Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen vom 4. September 1917.

über die Einrichtung und Verwaltung der Schule (Statuten) der Genehmigung des Kleinen Rates (Art. 9 und 10 der Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907).

Auch über die *allgemeine* respektive *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* ist der Ortsschulrat die nächste Aufsichtsbehörde; in Fortbildungsschulen, zu deren Errichtung sich mehrere Gemeinden zusammengeschlossen haben, wird die Aufsicht durch einen besonderen, aus Angehörigen dieser Gemeinden zusammengesetzten Schulrat geübt. Für Fortbildungsschulen, die nur einer oder mehreren Fraktionen einer Gemeinde dienen, ist ebenfalls die Bestellung eines besonderen Schulrates durch die beteiligten Korporationen zulässig (Art. 15 der kantonalen Verordnung für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930).

Die *Mädchenarbeitsschule* wird an einzelnen Orten von Frauenkommissionen beaufsichtigt.

Lehrerkonferenzen. Im Zusammenhang mit der Schulaufsicht muß auch auf den korporativen Zusammenschluß der Lehrer im Bündnerischen Lehrerverein hingewiesen werden (Statuten von 1932), der namentlich durch zwei seiner Organe, die *Kantonale Lehrerkonferenz* und die *Kreis- und die Bezirkskonferenzen* mit allgemeinbildenden Fragen, mit Schulfragen und mit Angelegenheiten des bündnerischen Lehrerstandes sich befaßt. Die Kantonalkonferenz findet in der Regel jedes Jahr im Laufe des Monats November statt; überdies sollen in jedem Schuljahr mindestens drei obligatorische Kreiskonferenzen abgehalten werden, inbegriffen jene Versammlung wo sich mehrere Kreiskonferenzen zu einer Bezirkskonferenz zusammenschließen. Alle amtierenden Lehrer und Lehrerinnen sind zum Besuche der Sektionskonferenzen verpflichtet.

Besondere Verhältnisse der Stadt Chur.

Sie sind umschrieben im Reglement für den Stadtschulrat von Chur vom 8. Dezember 1922, im Reglement für die Hausvorstände vom 15. April 1922, in den Statuten für die dreiklassige Knaben- und Mädchenrealschule der Stadt Chur und in der Instruktion für die städtischen Lehrer vom 31. März 1914.

Dem Stadtschulrat, der aus elf Mitgliedern besteht, ist das ganze städtische Schulwesen unterstellt. Zur Beaufsichtigung des Unterrichts teilt er sich in drei Gruppen, von denen zwei sämtliche Klassen der Primarschule, inklusive Schule Masans, Höfeschule und Konstantineum, und eine sämtliche Klassen der Sekundar- und Töchterhandelsschule mindestens einmal im Jahr zu besuchen und über die gemachten Beobachtungen im Schulrate zu berichten haben. Zur Beaufsichtigung in den weiblichen Handarbeiten wird vom Schulrat eine Frauenkommission gewählt.